

MATTHIAS TRENCZEK

Rechtsanwaltskanzlei

Kanzlei Matthias Trenzcek | Kaiserdamm 100 | 14057 Berlin

Kurzgutachterliche Handreichung zur Aufhebung von Studiengängen gem. § 126 Abs. 5 BerlHG

MATTHIAS TRENCZEK
Rechtsanwalt
Kaiserdamm 100
14057 Berlin
Telefon (030) 318 66 50
Telefax (030) 318 66 526

Az.:
BEO-RefRat auslfd.Studgänge

Berlin, 10.01.2012

Grundsätze für den Umgang mit auslaufenden Studiengängen

1.) Grundsätze und Begriffsbestimmungen für das Auslaufen von Studiengängen

- Das Auslaufen von Studiengängen ist kein Ereignis, sondern ein längerfristiger, komplexer Prozess, in dem sowohl fachliche als auch rechtliche Maßstäbe berücksichtigt werden müssen:
 - tatsächliche Dauer eines Studiums, jenseits der dafür vorgesehenen Studienzeit,
 - praktische Studienzeiten,
 - besondere soziale und persönliche Härten der Studierenden in diesen Studiengängen,
 - Vergleichbarkeit der Lehrveranstaltungen zwischen den alten und neuen Studiengängen,
 - Vertrauensschutz der Studierenden in auslaufenden Studiengängen auf angemessene Aufrechterhaltung des Lehrangebots sowie Abnahme der Prüfungen über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs hinaus.
- Folgende Begriffe müssen unterschieden werden:
 - **Einstellung**(sbeschluss) eines Studienganges:
 - Nach ständiger Rechtsprechung ist die Einstellung eines Studienganges von dessen Aufhebung, insbesondere soweit es die Gültigkeit der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen dieses Studiengangs für die darin (noch) befindlichen Studierenden betrifft, zu unterscheiden.
 - Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 30. Januar 2007 (Az. 8 TG 2850/06, zitiert nach Juris, dort Rn. 2): die Einstellung eines Diplomstudienganges zu Gunsten eines neuen Bachelor-Studienganges bedeutet, dass „in den Diplomstudiengang [...] keine neuen Studierenden mehr aufgenommen [werden], während er für die bereits Eingeschriebenen zunächst fortgeführt“ wird.
 - Insofern lässt sich aus dem Beschluss des Akademischen Senats der TU vom 2. Juni 2004 (AS 10/615-02.06.2004) nichts anderes entnehmen, als dass die TU nach Einführung des Bachelor-Studiengangs z.B. Architektur die Neuimmatrikulation in den entsprechenden Diplomstudiengang eingestellt hat.
 - Damit hat der Beschluss jedoch zunächst keine Auswirkungen für die Rechte der Klägerin, die sie aus dem für ihren (Diplom-)Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ziehen kann.
 - **Außer-Kraft-Setzung** von Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges:
 - Soweit eine Satzung nicht bereits mit einer Befristung (zu finden meist in den Schluss- und Übergangsbestimmungen) erlassen wurde, müssen diese durch eine im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichenden förmlichen Aufhebungsbeschluss (in der Regel auch in Form einer Satzung) außer Kraft gesetzt werden.
 - Damit ist jedoch die Frage noch nicht beantwortet, welche Wirkung dem Außerkräfttreten der z.B. einer Diplomprüfungsordnung zum Wintersemester 2011/12 zukommt.

- Regelmäßig muss die Außerkraftsetzungsregelung nämlich klare Bestimmungen darüber enthalten, was statt der außer Kraft gesetzten Bestimmung gelten soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Regelungen immer nur *innerhalb eines Studienganges* gelten können (also für den Diplomstudiengang eine Diplom-Studiengangsregelung erlassen werden muss, nicht aber eine Bachelor-Studiengangsregelung) → das folgt daraus, dass ein Studiengang (anders als ein Studienfach) immer auf einen bestimmten Abschluss zielt
 - Wenn eine Aufhebungsregelung nicht klar bestimmt, was statt dessen für die Betroffenen gelten soll, wirken die Bestimmungen aus der außer Kraft gesetzten Regelung innerhalb des Vertrauensschutzes trotzdem fort.
- **Aufhebung**(sbeschluss) eines Studienganges:
 - Die Aufhebung von Studiengängen kann nur durch expliziten Aufhebungsbeschluss erfolgen.
 - Dabei muss jedoch auf die in dem Fach vorhandenen Studierenden Rücksicht genommen werden; insbesondere muss ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihr Studium am bisherigen Studienort sinnvoll abzuschließen (OVG NRW, Beschluss vom 14. Oktober 2008, Az. 13 C 260/08, zitiert nach juris, Rn. 10; vgl. auch: Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, Köln u.a. 2004, Rn. 341), und ist im Zusammenhang mit der Aufhebung von Prüfungsordnungen das schutzwürdige Vertrauen der Studierenden zu beachten (Niehues/ Fischer, Prüfungsrecht, 5. Auflage, München 2010, S. 27).
 - Mit der Aufhebungsentscheidung muss das zuständige Gremium also auch darüber entscheiden, wie dieser Vertrauensschutz gewährleistet wird, d.h. wie lange in einem eingestellten und auslaufenden Studiengang überhaupt noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 9. Oktober 2006, Az. 8 TG 1972/06). In der Regel werden dazu entsprechende Äquivalenzlisten erstellt, die einen Wechsel in den neuen Studiengang oder zumindest die Beendigung des Diplom-Studiengangs notfalls auch durch Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- und/oder Master-Angebot sicher stellen sollen.
- Überblick:

Wirkung des...	für die Neueinschreibung (Erstima.) oder den Studiengangswechsel ins höhere Fachsemester	für die Aufrechterhaltung der Lehr- und Studienangebote (des alten Faches)	für den Prüfungsanspruch (nach alter Ordnung)	für die Rückmeldung (einschl. Beurlaubung, Teilzeitstudium etc.)
Einstellungsbeschlusses	- grds. Immatrikulationsstopp - Wechsel ins höhere FS nur, wenn dort noch Lehrkapazität besteht	vollständiger Anspruch auf die LV nach der geltenden StudienO (soweit BA-StO/PO Äquivalenzlisten vorsieht, können alte LV entfallen)	bleibt unbeschränkt bestehen	besteht unbeschränkt weiter
Außerkraftsetzung von StO/ PO	nicht mehr möglich (Ausnahmen können zugelassen werden)	kein Anspruch auf LV nach alter StO, wenn diese aufgehoben wurde, aber auf Zulassung zu äquivalenten LV im neuen Studiengang	bleibt unbeschränkt bestehen	besteht unbeschränkt weiter
Aufhebungsbeschluss	nicht mehr möglich	entsprechend dem Aufhebungsbeschluss + grds. Anspruch auf Zulassung zu äquivalenten LV im neuen Studiengang	besteht grds. nur innerhalb der im Aufhebungsbeschluss vorgesehenen Zeit, danach nur bei besonderen Härten	besteht unbeschränkt weiter bis zum Zeitpunkt der letzten Prüfung, danach nur nach Fächerwechsel in den neuen Studiengang
§ 126 V	dass.	dass.	problem.	dass.

2.) Die Übergangsregelung des § 126 Abs. 5 BerlHG (neu)

- (5) ¹Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. ²Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. ³Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. ⁴Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. ⁵Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.

Aus der Gesetzesbegründung:

Mit der Umstellung auf das gestufte System können nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich nur noch Bachelor- und Masterstudiengänge eingerichtet werden. Dies wird in Absatz 5 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Studiengänge, die nach § 23 Absatz 5 nicht in das gestufte Studiensystem übergeleitet werden, können als Absolventenstudiengänge strukturiert werden. Um allerdings besonderen Umständen Rechnung tragen zu können, wird die Möglichkeit, Diplom- und Magisterstudiengänge einzurichten, nicht völlig beseitigt. Im Einzelfall kann es geboten sein, solche Studiengänge weiterzuführen oder neu einzurichten, zum Beispiel, wenn anderweitige Rechtsvorschriften oder internationale Vereinbarungen dies vorsehen. Satz 3 gewährleistet, dass die in den Diplom- und Magisterstudiengängen vorhandenen Studenten und Studentinnen nach geltendem Recht ihr Studium beenden können. Nach Satz 4 setzen die Hochschulen Termine fest, zu denen Diplom- und Magisterstudiengänge eingestellt werden. Bei der Festsetzung der Termine haben die Hochschulen zu beachten, dass die Fristen so gewählt werden, dass alle Studenten und Studentinnen die Möglichkeit haben, ihr Studium in einem realistischen Zeitraum auch wirklich zu beenden. Dabei sind auch besondere persönliche Umstände, wie etwa Belastungen auf Grund der Betreuung von Kindern zu berücksichtigen. Satz 5 regelt die Aufhebung des Studiengangs nach Ablauf des nach dieser Regelung vorgesehenen letzten Prüfungsverfahrens kraft Gesetzes. Den Studenten und Studentinnen, denen es nicht gelingt, innerhalb der vorgesehenen Frist ihr Studium abzuschließen, bleibt es grundsätzlich unbenommen, in einen anderen Studiengang zu wechseln.

3.) Wirkung der gesetzlichen Aufhebungsregelung

- Die HU muss entsprechende Termine für letztmalige Prüfungsverfahren je Studienfach fest setzen und im Amtsblatt veröffentlichen sowie den betroffenen Studierenden individuell an die bei der HU hinterlegte Adresse zusenden.
- Die Festsetzung dieses Termins bestimmt sich nach den oben genannten Bedingungen, insbesondere den in § 126 Abs. 5 Satz 4 2. Halbsatz BerlHG explizit aufgeführten Lebensumständen der Betroffenen. Der letztmalige Zeitpunkt zur Ablegung einer Prüfung ist dabei als **letztmaliger Zeitpunkt zur Durchführung zur Abschlussprüfung** zu verstehen, etwaige Prüfungsversuche wegen krankheitsbedingten Rücktritts oder Wiederholung sind auch danach noch zu gewährleisten, soweit sie dasselbe Prüfungsverfahren betreffen. Dies ergibt sich aus einer *verfassungskonformen Auslegung von § 126 Abs. 5 BerlHG* am Maßstab der allgemeinen, aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG entwickelten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Prüfungsgrundsätze.
- Eine Gewährung der Ablegung von (Teil-)Prüfungsleistungen über den in der Satzung festgelegten letztmaligen Prüfungstermin hinaus, setzt voraus, dass zum letztmaligen Anmeldezeitpunkt alle Prüfungsvoraussetzungen vorgelegen haben und die Anmeldung erfolgt ist.
- Dabei muss die **Zuständigkeit der Fächer/Fakultäten** für die Festsetzung der Übergangszeiten und die Frage der Aufrechterhaltung des Regelstudiums berücksichtigt werden, soweit diese für

Studierende günstigere (also längere) Übergangszeiten als die Rahmensetzung der Hochschule vorsehen.

- Anders lautende bestehende Regelungen treten hinter dieser Neuregelung des § 126 Abs. 5 BerlHG zurück, soweit diese nicht bereits vor dem 20. Mai 2011 vollzogen worden sind. Denn § 126 Abs. 5 Satz 5 BerlHG sieht nunmehr eine **gesetzliche Aufhebungsregelung** vor, die auch bestehende Entscheidungen der Hochschulen verdrängt. Damit bedarf es auch keiner weiteren Aufhebungsbeschlüsse durch die Gremien, die Aufhebung tritt vielmehr von Gesetzeswegen ein.
- Wegen der Neuregelung in § 28 Abs. 3 BerlHG, der einen Zeitpunkt für die Durchführung von Zwangsberatungen bei länger Studierenden nach dem dritten Semester nicht konkret bestimmt, können die Hochschulen auf dieser Grundlage auch Zwangsberatungen mit Auflagen in den Aufhebungssatzungen vorsehen.

4.) Maßstäbe für die Berechnung des Termins der letztmaligen Abschlussprüfung

- Zunächst ist festzuhalten, dass die Festsetzung des Zeitpunktes allein nach Kriterien des Vertrauensschutzes der Studierenden zu bestimmen ist und insbesondere nicht mit § 11 Abs. 1 des aktuellen Hochschulvertrages verwechselt werden darf, der die HU sich verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Studiengänge mit den Abschlusszielen Diplom, Magister und Staatsexamen bis zum Ende des Jahres 2013 aufzuheben (zur Unterscheidung zwischen Aufhebung und letztmaliger Prüfung s.o.). → Der letztmalige Prüfungszeitraum kann daher auch weit nach 2013 liegen und muss dies in den meisten Fällen auch.
- Für die Berechnung des Prüfungszeitraumes sind maßgeblich:
 - der von der Rechtsprechung anerkannte Vertrauensschutz:
 - die normative Regelstudienzeit des Studiengangs
 - zzgl. vier Semester
 - ausgehend vom Zeitpunkt der letztmaligen Zulassung im Studiengang
 - die im Organisationsbereich der Hochschule begründeten Verzögerungen, welche die durchschnittliche Studienzeit an der HU über die Regelstudienzeit hinaus verlängern (also nachweisliche Abweichungen von den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 BerlHG, bedingt z.B. Beschränkungen von Lehrveranstaltungen, anerkannte oder vorausgesetzte Praktikumszeiten, Verzögerungen bei der Prüfungsanmeldung oder lange Korrekturzeiträume) → bewirken Organisationsverschulden der Hochschule signifikante und regelmäßige Abweichungen von der Regelstudienzeit selbst bei Vollzeitstudierenden, so ist nicht die normative Regelstudienzeit + vier Semestern zu Grunde zu legen, sondern die *Durchschnittsstudienzeit* + vier Semestern
 - hinzu kommen die in § 125 Abs. 5 Satz 4 genannten Härtefälle:
 - insbesondere alle Kriterien, die den Tatbestand des § 22 Abs. 4 erfüllen oder Grund für eine Beurlaubung nach §§ 10 Abs. 6 Nr. 6 i.V.m. § 8 ASSP sein können
 - darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen des Mutterschutz sowie des Nachteilsausgleichs für gehandicappte oder chronisch kranke Studierende
 - berücksichtigt werden sollten auch die Prüfungszeiträume selbst, wenn sich diese über mehrere Semester erstrecken und ggf. das Nichtbestehen von Teilprüfungen zu erheblichen Verzögerungen des Gesamtprüfung beiträgt.
- Empfohlen wird daher folgende Rechnung:

	Zeitpunkt der letzten Immatrikulation im auslaufenden Studiengang
+	Durchschnittsstudienzeit von Vollzeitstudierenden
+	vier Semester
+	vier Semester (max. Beurlaubungszeit sowie Anrechnung von Teilzeitstudium)
+	ggf. als Härtefallregelung zzgl. zwei Semester aufgrund Vereinbarung aus dem Beratungsgespräch wegen der Besonderheit des Falles

Zeitpunkt zur letztmaligen Ablegung der Abschlussprüfung
- Der letztmalige Prüfungszeitraum kann für unterschiedliche Studierende unterschiedlich festgelegt werden, je nachdem ob sie eine der vorgenannten (besonderen) Merkmale erfüllen oder nicht.